

Beteiligungsbericht Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH

Name des Unternehmens	Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH
Rechtsform	GmbH
Gründung Der Gesellschaftervertrag datiert vom:	01.01.1992 17.12.1991 – letzte Änderung vom 23.01.2003
Wirtschaftsjahr ist Stammkapital am Ende des Wirtschaftsjahres Veränderung im Berichtsjahr	Kalenderjahr 2009 31 T€ keine
Gegenstand des Unternehmens (§ 118 Abs. 2 Nr. 1)	Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Landkreis Jerichower Land durch Förderung von Existenzgründungen, Innovationen und Technologietransfer. Die Gesellschaft hat im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes insbesondere folgende Aufgaben: Angebot von preisgünstigen Betriebsräumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie von zentralen Dienstleistungen, Personalvermittlung, Beratung sowie Betreuung und Vermittlung von öffentlichen Fördermitteln. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung der genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen. Gegenstand ist weiterhin die Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen kostenlosen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.
	Der Gegenstand des Unternehmens ist eine überwiegend wirtschaftliche Betätigung.

Teil II
für Unternehmen privater Rechtsform

Beteiligungsverhältnisse (§ 118 Abs. 2 Nr. 1 GemO)	Am Stammkapital des Unternehmens sind beteiligt: - Stadt Genthin mit 45 % - Landkreis Jerichower Land mit 45 % - Förderkreis TGZ JL e.V. mit 10 %
Besetzung der Organe (§ 118 Abs. 2 Nr. 1 GemO)	Für die Stadt Genthin an der Gesellschafterversammlung: Bürgermeister Wolfgang Bernicke Für den Landkreis JL an der Gesellschafterversammlung: Landrat Lothar Finzelberg Für den Förderkreis des TGZ JL e.V. an der Gesellschafterversammlung: Herr Dr. Volker Bauer Beirat: Herr Fritz Kappuhn Herr Dr. Karl Gerhold Geschäftsführer: Herr Dr. Heinz Paul
Beteiligungen des Unternehmens (§ 118 Abs. 2 Nr. 1 GemO)	10 % des Stammkapitals der ESA GmbH
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks (§ 118 Abs. 2 Nr. 2 GemO) sowie künftige Aufgaben	Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Landkreis Jerichower Land durch Förderung von Existenzgründungen, Innovationen und Technologietransfer und Durchführung von mehreren Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Existenzgründer und Unternehmer der Region. Betrieb der Informations- und Kontaktstelle für Gründer und Unternehmer der Region/Herstellung von regionalen, nationalen und internationalen Kontakten Wahrnehmung des Netzwerkmanagement ARGE Elektronenstrahlschweißen (früheres NEMO-Netzwerk gefördert bis 11/2006) mit dem Ziel der umfassenden Nutzung der Hochtechnologie u.a. für Unternehmen der Region Wahrnehmung des Netzwerkmanagements H ₂ -Höchstdruckspeichersysteme gefördert durch das BMWA im Zeitraum 09/2005 bis 08/2007 Wahrnehmung des Netzwerkmanagements FALS, gefördert durch das BMWA im Zeitraum 07/2007 bis 06/2010 Existenzgründerberatung: Im Rahmen des Projektes ego.-Pilot sowie der Gründerwerkstatt wurden ca. 350 Gründungsberatungen durchgeführt Begleitung von Unternehmen der Region bei der Einwerbung von Fördermitteln für Investitionen und FuE-Vorhaben in einem Umfang und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen Betreuung von ca. 50 assoziierten Firmen des TGZ in der Region

Beteiligungsbericht Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH

	Projektträger des Junggründerzentrums Havelberg und der Gründerwerkstatt Jerichower Land Wahrnehmung der Wirtschaftsförderung für die Stadt Genthin Wahrnehmung der Wirtschaftsförderung für den Landkreis Initiierung und Mitwirkung im Pro JL e.V., Stadtmarketingverein e.V. und im VDI, BG JL
Grundzüge des Geschäftsverlaufs (§ 118 Abs. 2 Nr. 3)	Ertragslage ca. 509 T€ Liquidität 331 €
Lage des Unternehmens (§ 118 Abs. 2 Nr. 3)	Die Lage des Unternehmens ist gekennzeichnet durch die Erfüllung von Dienstleistungsaufgaben für Gründer und Firmen des Zentrums und darüber hinaus. Mit diesen Leistungen werden Deckungsbeiträge für die Gesellschaft erwirtschaftet. Je nach Umfang der Inanspruchnahme werden vollständige bzw. anteilige Deckungsbeiträge erreicht. Für eine mittelfristig solide finanzielle Lage des Unternehmens sind die Beiträge bis zur 5-fachen Höhe der Stammkapitaleinlage notwendig.
Kapitalzuführungen/-entnahmen (§ 118 Abs. 2 Nr. 3)	